

BESCHLUSSVORLAGE

Bauleitplanung Bebauungsplan WW-22-00 "Gartenborn" - Aufstellungsbeschluss	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Eldagsen, Thomas
	Aktenzeichen:	II.511.22.WW-22-00.eld
	Vorlagennummer:	2022/367
	Datum:	09.11.2022
Berichterstattung:		Rm Martin Poth

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
4	Ortsbeirat Wengerohr	22.11.2022	öffentlich	vorberatend
3.b	Bau- und Verkehrsausschuss	06.12.2022	öffentlich	vorberatend
3.b	Stadtrat	13.12.2022	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Vor Beginn der Beratung wird die Anhörung der beauftragten Planer und Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 2 GemO beschlossen.

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes WW-22-00 "Gartenborn" gemäß § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)“ in Verbindung mit § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren).

Das Plangebiet umfasst Flächen am Weg „Gartenborn“ der in Verlängerung der Flugplatzstraße bis zur Bernkasteler Straße führt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem beiliegenden Abgrenzungsvorschlag, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Begründung/Problembeschreibung:

Ziel des Bebauungsplans WW-22-00 "Gartenborn" ist die Schaffung von Baurecht zur Entwicklung eines neuen Wohngebietes. Der Bebauungsplan kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) in Verbindung mit § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt werden.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist demnach gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Aufstellung des Bebauungsplanes WW-22-00 "Gartenborn" gemäß § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) und § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) zu beschließen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
 Bürgermeister

Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereiches